



HESSISCHER LANDTAG

25. 03. 2015

Kleine Anfrage

des Abg. Gremmels (SPD) vom 12.02.2015

**betreffend geplantes Förderprogramm für Städte und Gemeinden mit
Windkraftstandorten**

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wann ist mit einem Förderprogramm des Landes für Städte und Gemeinden mit Windkraftstandorten zu rechnen, wie es von Seiten des Hessischen Umweltministeriums in der "HNA" vom 12. Januar 2015 angekündigt wurde?

Frage 2. Welchen finanziellen Umfang soll dieses Förderprogramm erhalten?

Frage 3. Welche Laufzeit ist vorgesehen?

Frage 4. Welche Kriterien müssen von den Kommunen erfüllt werden?

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen ihres sachlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Mit Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2015 am 4. Februar 2015 wurde im Einzelplan 09 für das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Kapitel 21, Förderprodukt 02 Klimaschutz ein Betrag von 1 Mio. € zur Unterstützung von Kommunen, die von Auswirkungen von Windkraftanlagen betroffen sind, bereitgestellt.

Diese Mittel sind zur Durchführung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes, zur Steigerung der Akzeptanz des Einsatzes Erneuerbarer Energien, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung vorgesehen. Nach der aktuellen Finanzplanung ist eine Mittelbereitstellung von jeweils 1 Mio. € für die Folgejahre bis 2018 geplant.

Damit die betroffenen Kommunen schnellstmöglich diese zusätzlichen Mittel beantragen können, werden zunächst die Grundsätze zur Antragsberechtigung, zu geförderten Vorhaben und zur Abwicklung der Förderverfahren entwickelt. Diese befinden sich derzeit in der hausinternen Abstimmung, der sich die Ressortabstimmung anschließen wird.

Fördergrundsätze und Antragsformular werden anschließend veröffentlicht.

Frage 5. Wie sehen die haushaltsrechtlichen Bedenken im Einzelnen aus, die das Umweltministerium in besagtem Zeitungsartikel gegen eine direkte Pachtzahlung von Hessen-Forst an die Anrainerkommunen anführt?

Der Gesetzentwurf Drucksache 18/7201 zur Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) sah die direkte Abführung von Pachteinnahmen auf landeseigenen Grundstücken, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden, an die betroffenen Kommunen vor. Dies hätte bedeutet, auf einen Teil der dem Land zustehenden vollen Pachtzahlung zu verzichten.

Das Land ist gemäß § 19 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie § 34 LHO jedoch verpflichtet, die Einnahmen vollständig zu erheben.

Frage 6. Welche Möglichkeiten gibt es, diese rechtlichen Bedenken, z.B. durch eine Änderung der Landeshaushaltsordnung, zu beseitigen?

Vor dem Hintergrund der oben genannten haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen lassen sich die Intentionen des Gesetzentwurfs 18/7201 durch eine Zuwendung an die Kommunen einfacher erreichen.

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung den Gesetzentwurf 18/7201 zur Änderung der Landeshaushaltsordnung?

Hierzu wird auf die Ausführungen zur Beantwortung der Frage 6 verwiesen.

Wiesbaden, 13. März 2015

Priska Hinz